



# **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen**

**der Gemeinde Läuelfingen**

Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Dez. 2024

## **Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen der Gemeinde Läfelfingen**

---

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Läfelfingen beschliesst, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz<sup>1</sup> sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen<sup>2</sup> und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz<sup>3</sup>:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck (§10 Abs. 2 MBG)**

---

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

### **B. Anspruchsvoraussetzungen**

#### **§ 2 Mietzinshöchstbeitrag**

---

- <sup>1</sup> Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.
- <sup>2</sup> Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

#### **§ 3 Einkommensgrenze**

---

- <sup>1</sup> Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

#### **§ 4 Vermögensgrenze**

---

- <sup>1</sup> Die Vermögensgrenze entspricht dem 7-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

<sup>2</sup> SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

<sup>3</sup> SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MGB) vom 30. Mai 2023

<sup>4</sup> SGS 850.11

## **C. Berechnungsgrundlagen**

### **§ 5 Hypothetisches Einkommen**

---

- <sup>1</sup> Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensen in der Verordnung fest.

### **§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe**

---

- <sup>1</sup> Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 110% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung<sup>4</sup>.

## **D. Vollzugsbestimmungen**

### **§ 7 Zuständigkeit**

---

- <sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung erlässt die Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

### **§ 8 Verfahren**

---

- <sup>1</sup> Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- <sup>2</sup> Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.
- <sup>3</sup> Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.
- <sup>4</sup> Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. März des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

## **§ 9 Auszahlung**

---

<sup>1</sup> Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

## **§10 Rechtsmittel**

---

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§11 Aufhebung bisherigen Rechts**

---

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 26.11.2015 aufgehoben.

### **§ 12 Inkrafttreten**

---

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 01.01.2025 in Kraft.

**Von der Gemeindeversammlung am 5. Dez. 2024 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am ... genehmigt.**

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Die Verwalterin:

Michael Dinter

Carmen Duss